

TÄTIGKEITSBERICHT 2013

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK



Foto: Nina Krok

1 INHALT

1	EINLEITUNG	2
	Und wieder viele neue Kinderrechts-Themen im Jahr 2013	
2	INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT	4
2.1	Workshops für Kinder/Jugendliche: Die Tätigkeit der <i>kija</i> -Botschafter/innen – ein Praxisbericht	4
2.2	ETC-Graz – Vortragstätigkeit und Kooperationsprojekt „Kenne deine Rechte“	5
2.3	Vorträge und Workshops für Erwachsene	6
2.4	Post Scriptum zur Fachtagung „Herausgerissen – wer stärkt fremd untergebrachte Kinder?“	7
2.5	OBSORGE oder nicht – wir bleiben deine Eltern	8
2.6	TrauDi! – Der Steirische Kinderrechtspreis	9
2.7	After Work Forum zum Thema „Wahrheit – Recht – Gerechtigkeit“	12
2.8	Publikationen	13
2.9	Statistik	14
3	ABGABE VON STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN	15
3.1	Inkrafttreten von essentiellen Gesetzesgrundlagen im Jahr 2013	15
3.2	Das Steiermärkische Jugendgesetz	16
3.3	Weitere Stellungnahmen und Positionspapiere	17
4	EINBRINGEN VON INTERESSEN	19
4.1	Kinderrechte-Monitoring-Board – Umsetzung der Kinderrechte in Österreich	19
4.2	Verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung gemäß § 95 Abs 1 a AußStrG	19
4.3	Jugendliche in Untersuchungshaft	20
4.4	Fachbeirat Frühe Hilfen	22
4.5	„Alkoholprävention“ – eine Arbeitsgruppe zur neuen Steirischen Suchtpolitik	22
5	NETZWERKE UND KOOPERATIONEN	24
5.1	Die Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und –anwälte Österreichs (STÄNKO) ²⁴	24
5.2	Steirisches Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt	25
5.3	Kooperationsprojekt Familienmediation zum Thema Trennung/Scheidung	25
6	BERATUNG UND HILFESTELLUNG	28
	Erfahrungsbericht aus der Klienten(innen)arbeit	
7	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	30

1 EINLEITUNG

Und wieder viele neue Kinderrechts-Themen im Jahr 2013

Ich darf Ihnen den Tätigkeitsbericht 2013 der *kija* Steiermark präsentieren und im heuer begonnenen fünften Jahr meiner Funktion als Kinder- und Jugendanwältin auf ein weiteres intensives Kinderrechtejahr mit vielen Themen zurück blicken:

Das Kindschaftsrechts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 mit dem Anspruch, das Wohl des Kindes und dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen – z.B. durch Einführung des § 138 ABGB („Kindeswohl“), der verpflichtenden Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung, Einsatz neuer Instrumente bei strittigen Verfahren zur Obsorge und Kontaktrechten; Umsetzung der Verbesserung der Situation von Jugendlichen in der Untersuchungshaft und Vermeidung dieser; Gewaltprävention und frühe Hilfen für Kinder; das Inkrafttreten des Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes und deren Ausführungsgesetze und -verordnungen in den Bundesländern, neue Jugendgesetze, neue Strategien zum Thema Sucht, etc.

All diese Themen und Neuerungen zeigen, dass die Umsetzung der Kinderrechte und der Versuch der Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche ein sich fortentwickelndes und somit aktuelles Thema bleibt, das es stetig zu revidieren oder zu erneuern gilt. Egal, ob im juristischen oder im psychosozialen-methodischen Bereich!

Die *kija* Steiermark greift in ihrem Tätigkeitsbericht 2013 Inhalte auf, an denen neu gearbeitet wird, sowie kontinuierlich weiterhin zu bearbeitende Themen aus den Vorjahren, um sich für Kinder und ihre Rechte und gegen Unrecht einzusetzen. Die *kija* Steiermark hat ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß ebenfalls rechtliche und psychosoziale Beratungen quer durch alle kinderrechtlichen Fragestellungen geleistet und Anfragende mit Informationen zu verschiedensten Fragen der Kinderrechte versorgt.

Lebens-Welten von Kindern und Jugendlichen

Es zeigt sich, dass Lebens-Welten von Kindern und Jugendlichen den Erwachsenen im gemeinsamen Zusammenleben und im Austausch erklärbarer werden, aber das gemeinsame Leben zwischen den Generationen und Gleichaltrigen auch immer etwas Unerklärbares, Freudvolles, Berührendes, Konflikthafes, Unverständliches oder Nachdenkliches beinhalten wird.

Immer wieder regen mich diese Begebenheiten zum Nachdenken oder Innehalten an – um den Versuch zu machen, mich in die Situationen von Kindern und Jugendlichen zu versetzen. Es gibt in der Tätigkeit im Bereich der Kinderrechte täglich Möglichkeiten, dies zu tun, wie zum Beispiel eine Begebenheit, die mir gut in Erinnerung ist:

Ein Frühlingstag – Sorge eines Kindes

Es war ein schöner Frühlingstag und wir überlegten zu Hause, am nächsten Tag ob des bevorstehenden Wochenendes zu grillen. Der 5-jährige Nachbarsjunge, der uns besuchte, fragte, was wir am nächsten Tag vorhätten. Wir erzählten ihm, dass wir grillen wollten. Wenig später machte er sich zu der mit den Eltern vereinbarten Zeit auf den Weg nach Hause und verabschiedete sich. Einige Zeit später läutete es an der Tür und der Nachbarsjunge stand ganz außer Atem vor der Tür und sagte aufgeregt: „Ihr könnt morgen nicht grillen, ihr müsst heute grillen, denn morgen regnet es und da geht es dann nicht...!“

Die Empfindungen von Kindern im Hier und Jetzt

Diese Begebenheit und viele andere mehr zeigen, wie sehr Kinder mit ihren Empfindungen und Wahrnehmungen im Hier und Jetzt leben – oft anders, als wir Erwachsene dies selbst tun. Und genau diese Empfindungen und Wahrnehmungen, die sich im Heranwachsen immer wieder verändern, bedürfen Empathie, Verständnis, Geduld, Anleitung, Rücksichtnahme, Grenzsetzungen, etc. unsererseits – aber vor allem auch ein Ernstnehmen und des Schutzes von Kindern. Das Hier und Jetzt, das durch diese Aufgeregtheit des Nachbarjungen über das Regenwetter am nächsten Tag so deutlich wurde, ist ein Beispiel dieser anderen Art der Wahrnehmung und den damit verbundenen Gedanken von Kindern.

In diesem Sinne wollen wir in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark weiterhin unseren Einsatz als Vertretung und Sprachrohr für Kinderrechte leisten, die Situationen von Kindern und den Fokus der Kinder (wieder) in den Blickwinkel zu rücken oder ihn zu wahren, um für Kinderrechte und gegen Unrecht einzutreten.

Individuelle Situationen von Kindern und Jugendlichen lassen auch uns verschiedenste Fragen in der Praxis stellen:

Haben wir Kinder richtig verstanden? Fühlen sich Kinder richtig verstanden? Wollen sie die angebotene Hilfe wirklich? Verstehen sie unser Hilfsangebot? Wie können Kinder und Jugendliche besser gehört werden? Wie werden sie von den Erwachsenen und der Gesellschaft wahrgenommen? Können sich Kinder kindgerecht beteiligen, um eine gute Basis für das Erwachsenwerden zu erhalten? Wie können Kinder sich mitteilen, wenn sie getrennt von ihren Eltern oder ihren Elternteilen aufwachsen? Wie fühlen sich Kinder beispielsweise im Ablauf von Trennungssituationen? Können ihre Wünsche genügend berücksichtigt werden? Was bedeutet „genügend“? Oder: verstehen Kinder, warum Grenzen gesetzt werden müssen? Werden Grenzen zum Schutz von Kindern gesetzt? Welche Situationen führen dazu, dass die Integrität von Kindern verletzt wird und wie kann man entgegenwirken? Wie können wir Kinder vor Gewalt untereinander, oder vor Erwachsenen schützen?

Und: Wen braucht es mit im „Boot“ rundum diese Fragen?

Es braucht **alle**, die um die Lebenswelt von Kindern herum eine Rolle spielen: Eltern, Verwandte, Kindergarten, Schule, Lehrplatz, Nachbarn, Freunde und nicht zu vergessen: Gesellschaftliche Haltung und politischen Einsatz **für** Kinder, die auf Erwachsene angewiesen sind.

Sie sehen, die Herausforderungen sind und bleiben groß!

DSAⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pörsch

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

2 INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

2.1 WORKSHOPS FÜR KINDER/JUGENDLICHE: DIE TÄTIGKEIT DER *KIJA*-BOTSCHAFTER/INNEN – EIN PRAXISBERICHT

Art 17 UN-KRK: Recht auf Zugang zu angemessener Information

Art 12 UN-KRK: Recht auf Partizipation/freie Meinungsäußerung

Art 42 UN-KRK: Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechte

§ 13b Abs 1 Z2 StJWG 1991: Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, vor allem über die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.

Im Jahr 2013 hielten die *kija*-Botschafter/innen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark an 56 steirischen Schulen insgesamt 146 Workshops zum Thema Kinderrechte bzw. Jugendschutz und weitere Schutzrechte. Sie erreichten damit 2746 Schülerinnen und Schüler im Alter von sieben bis achtzehn Jahren.

Das Interesse an den Workshops der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ungebrochen. Deutlich war zu erkennen, dass in Folge der Workshops auch die Anzahl der Ratsuchenden aus diesen Bezirken anstieg.

Erfahrungsbericht einer *kija*-Botschafterin und eines *kija*-Botschafters (Katharina und Jakob):

Wir, die Botschafter/innen der *kija* Steiermark sind ein Team bestehend aus zehn Studentinnen und Studenten verschiedenster Studienrichtungen (Rechtswissenschaften, Lehramt, Soziologie, Medizin). Je nach Schulstufe gestalten wir die Workshops zu den Kinderrechten (1. bis 6. Schulstufe) oder zum steirischen Jugendgesetz/Jugendschutz und weiteren Schutzgesetzen (bis zur 10. Schulstufe und auf Wunsch auch darüber hinaus). Zusätzlich zu den Workshops in den Schulen halten wir auf Grund von Kooperationen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Workshops in Lehrlingsheimen, in einem Jugendhaus aber auch in anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Nachmittagsbetreuung ab.

Die Workshops werden von zwei Botschafter/innen abgehalten und dauern in der Regel zwei Schulstunden.

Der Kinderrechteworkshop, welcher Großteils in Volksschulen stattfindet, soll Kindern spielerisch die Kinderrechte vermitteln. Im Gegensatz dazu, versuchen wir beim Jugendschutzworkshop die Jugendlichen zur Diskussion anzuregen und das steirische Jugendgesetz dadurch zu reflektieren. Die Information über weitere Themen, die den Schutz von Jugendlichen beinhalten (zum Beispiel Sexualität, Strafmündigkeit) sind weitere Inhalte der Workshops.

Durch die Workshops wollen wir Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass es wichtig ist, über Probleme zu reden und Hilfe anzunehmen und stellen ihnen die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark als mögliche Ressource vor.

Das Feedback, das wir von den Kindern und Jugendlichen betreffend Workshops bekommen, ist meist sehr positiv. Gerade in den Volksschulen bauen Kinder während den Workshops sehr schnell eine Beziehung zu uns Botschafter/innen auf und zeigen, ob sie einen mögen oder nicht.

Bei unseren Workshops sprechen wir auch Themen an, die bei den Kindern starke Emotionen hervorrufen können. Gerade bei den Themen Gewalt, Familie und Mobbing erzählen uns Kinder ganz persönliche Geschichten, wie z.B., dass sie zu Hause Gewalt erfahren oder dass sie sehr unter der Trennung ihrer Eltern leiden. Vermehrt erzählen uns Kinder und Jugendliche von Mobbing unter Gleichaltrigen. Es kommt bei Workshops auch vor, dass Kinder zu weinen anfangen. Solche Reaktionen sind die größten Herausforderungen. Als *kija*-Botschafter/innen dürfen wir nicht beraten, sondern nur vermittelnd tätig werden. Daher ist die Zusammenarbeit mit den Mit-

arbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, insbesondere in den oben genannten Situationen, besonders wichtig. Nach Abschluss der Workshops nehmen wir mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der *kija* Steiermark Kontakt auf, um von besonderen Vorkommnissen zu berichten. Zusätzlich informieren wir die Lehrpersonen über unsere Wahrnehmungen und darüber, dass sich eine Mitarbeiterin der *kija* Steiermark bei ihnen melden wird.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine sehr abwechslungsreiche, spannende aber auch herausfordernde Arbeit, denn jede Klasse in die man kommt ist anders. Als *kija*-Botschafter/in muss man auf die Reaktionen der Kinder und Jugendlichen angemessen reagieren und versuchen, den Workshop so durchzuführen, dass diese möglichst viel davon profitieren können und Freude dabei haben.

Art 17 UN-KRK: Recht auf Zugang zu angemessener Information

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;*
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;*
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;*
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;*
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.“*

2.2 ETC-GRAZ – VORTRAGSTÄTIGKEIT UND KOOPERATIONSPROJEKT „KENNE DEINE RECHTE“

Die Praxiserfahrung und die nationalen Netzwerke sowie Erfahrungen der Expert/innen der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Bereich der Vorträge und praktischen Anwendung von Kinderrechten, wurden auch 2013 im Rahmen des ETC in der „Ringvorlesung Menschenrechte“ zum Schwerpunkt Kinderrechte wieder angefragt. Der Vortrag gemeinsam mit dem ETC Graz wurde von Studierenden wie auch Praktiker/innen aus dem psychosozialen Bereich besucht. Der rege Austausch und die Fragestellungen der Teilnehmer/innen machten die Verständlichkeit und die Anwendung der Kinderrechte in der Praxis erleb- und nachvollziehbar.

Das Projekt „Kenne deine Rechte“, das im Jahr 2010/11 startete, ging im Jahr 2013 in die nächste Runde. Nach dem Inkrafttreten des Namens- und Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013, in dem unter anderem auch die Regelung der Obsorge

Art 42 UN-KRK: Verpflichtung der Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechte

§ 13b Abs 1 Z2 StJWG 1991: Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, vor allem über die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.

neue gesetzliche Grundlagen fand, nahm das Redaktionsteam im Juni 2013 Kontakt mit der *kija* Steiermark auf, um für einen Beitrag zu recherchieren. Im Austausch und durch Fragestellungen an die Kinder- und Jugendanwältin konnten in einem vertraulichen Rahmen offene Fragen beantwortet und diskutiert werden. Der besonders wichtige Fokus auf Kinder und Jugendliche, die in Situationen leben, in denen es um Trennung der Eltern geht, konnte mit den überaus interessierten Jugendlichen und jungen Menschen in diesem Austausch beleuchtet werden.

Letztendlich konnte auch noch der Bogen von diesem speziellen Rechtsbereich hin zu den Kinderrechten, dem Entstehungsgrund der UN-Kinderrechtskonvention und deren Bedeutung im Alltag bis hin zur Menschenrechtskonvention gespannt werden.

Art 12 UN-KRK: Recht
auf Partizipation/freie
Meinungsäußerung

Die *kija* Steiermark bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen um den direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Auf Grund der Ressourcenknappheit ist dies leider nur beschränkt möglich, obwohl das mit Kindern und Jugendlichen reden, und nicht nur über sie zu reden, ein zentraler Punkt der Kinderrechtskonvention ist (vgl. Art 12 UN-KRK: Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Partizipation)

Dieser Austausch mit jungen Menschen ist immer eine große Bereicherung und bietet die Möglichkeit, die Perspektive von Kindern und Jugendlichen zu hören, diese ernst- und wahrzunehmen und in diesem Sinne Kinderrechte zu stärken.

Das Online-Menschenrechtsportal „Kenne deine Rechte“ ist von Jugendlichen und jungen Menschen dieser Zielgruppen geschaffen worden und dient als Informationsportal für Menschenrechte dem Ziel, Menschenrechte unter jungen Menschen bekannter zu machen. Mehr dazu unter: www.kennedeinerechte.at

Art 42 UN-KRK: Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Art 12 UN-KRK: Abs 1: Recht auf Partizipation/Meinungsäußerung

“(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

2.3 VORTRÄGE UND WORKSHOPS FÜR ERWACHSENE

Das Angebot an Vorträgen und Workshops für Erwachsene wurde auch im Jahr 2013 wieder von vielen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren genutzt. So fanden, adaptiert für die jeweilige Zielgruppe und angepasst an Themen-Vorgaben der Auftraggeber/innen u.a. Vorträge und Workshops an der FH Joanneum für Soziale Arbeit, bei den Tagesmüttern Graz, Gleisdorf und Kalsdorf, an der NMS BG BRG Klusmannstraße sowie im Rahmen des Psychotherapeutischen Propädeutikums statt.

Folgende Inhalte wurden dabei übermittelt:

- ▶ Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Entwicklung
- ▶ Die Bedeutung von Kinderrechten – warum brauchen wir sie?
- ▶ Kinderrechte in Österreich
- ▶ Das Kindeswohl: Was brauchen Kinder um sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln zu können?
- ▶ Implementierung von Kinderrechten im beruflichen Alltag – Was haben Kinderrechte mit meiner Arbeit zu tun?
- ▶ Informationen über die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Art 42 UN-KRK: Verpflichtung zur Bekanntmachung der UN-KRK

§ 13b Abs 1 Z2 StJWG 1991: Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, vor allem über die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.

Wichtig ist der *kija* Steiermark die Sensibilisierung von Erwachsenen für Kinderrechte und die Botschaft, dass Kinder besonderen Schutz und besondere Rechte brauchen. Nur Kinder, die selbst durch Kinderrechte gestärkt sind, lernen Achtung und Respekt vor den Rechten anderer Menschen.

Art 42 UN-KRK: Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

2.4 POST SCRIPTUM ZUR FACHTAGUNG „HERAUSGERISSEN – WER STÄRKT FREMD UNTERGEBRACHTE KINDER?“

Vorweg: Was ist „Post Scriptum“?

Post Scriptum soll als Nachbearbeitung von Veranstaltungen zu kinder- und jugendrelevanten Themen in Form von Diskussionsrunden, als Erfahrungsaustausch aus der Praxis, Vertiefung gewonnener Erkenntnisse und Anregung zu möglichen Veränderungen verstanden werden.

Am 18. Jänner 2013 lud die *kija* Steiermark zur ersten „Post-Scriptum-Veranstaltung“ in den Karmeliterhof zu Austausch und Diskussion ein. Anlassfall war die Fachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs „HERAUSGERISSEN – WAS STÄRKT FREMDUNTERGEBRACHTE KINDER?“, die am 22. und 23. November 2012 in Salzburg stattgefunden hatte und an der auch viele steirische Expert/innen aus den Bereichen Jugendwohlfahrt/Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen hatten.

Fazit aus der Veranstaltung war für das Team der *kija* Steiermark, dass veränderte gesellschaftliche Bedingungen einen Wandel im System der Jugendwohlfahrt erfordern und der Beachtung der Kinderrechte verstärkt Rechnung getragen werden muss. Auch wenn im Bereich der Fremdunterbringungen in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, von denen die Kinder und Jugendlichen profitieren, muss an den gegenwärtigen und künftigen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung weitergearbeitet werden.

Art 20 UN-KRK, Abs 1: Besonderer Schutz von Kindern, die nicht im Familienverband leben

Post Scriptum zur Tagung „Herausgerissen – was stärkt fremduntergebrachte Kinder“

Die notwendige Partizipation von Kindern/Jugendlichen und deren Eltern, gezielte, zukunftsorientierte Elternarbeit und verstärkte Arbeit an Rückführungsszenarien, sowie die Auseinandersetzung mit Themen wie Traumatisierung und Re-Traumatisie-

rung, praktikablen Modellen der „Gefahr-in-Verzug-Abnahme“ oder das Einfließen wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. aus der Gehirnforschung) scheinen zunehmend zeitlichen und strukturellen Gegebenheiten zum Opfer zu fallen.

Einig waren sich die Post-Scriptum-Teilnehmer/innen darin, dass es nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung ist dafür zu sorgen, fremduntergebrachten Kindern besonderen Schutz und Beistand zu gewähren, sondern es darüber hinaus einer höchst professionellen Kooperation aller Betreuungseinrichtungen und Entscheidungsträger/innen bedarf und „Kinderrechte“ stärker in den Mittelpunkt rücken müssen.

Art 20 UN-KRK: Abs 1: Recht auf Schutz und Beistand des Staates bei Lösung aus dem Familienverband

"(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates."

2.5 OBSORGE ODER NICHT – WIR BLEIBEN DEINE ELTERN

Leitprinzip der UN-KRK:
Art 3 UN-KRK, Abs 1 und
2: Berücksichtigung und
Vorrang des Kindeswohls

§ 13b Abs 1 Z1 und 2 StJWG
1991 § 13b Abs 1 Z1 StJWG 1991:
Abgabe von Anregungen
zur Schaffung von besseren
Lebensbedingungen für Kinder
und Jugendliche, Information
über Angelegenheiten, die
für Kinder und Jugendliche
von besonderer Bedeutung
sind sowie vor allem
über die Kinderrechte

Art 9 Abs 1, 2 und 3 UN-KRK:
Trennung von den Eltern,
Kontaktrecht der Kinder
und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche bedeutet die Trennung und Scheidung von ihren Eltern meist ein einschneidendes Erlebnis. Oft ist dieses mit dem Verlust eines Elternteils verbunden.

Mit 1. Februar 2013 ist das Namens- und Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Änderungen im Namens-, Unterhalts- bzw. Obsorge- und Kontaktrecht. Das „Familienrecht NEU“ stellt dabei die Kinder klar in den Mittelpunkt, nicht zuletzt durch die mögliche Anordnung von Maßnahmen bzw. Unterstützungsinstrumente zur Sicherung des Kindeswohls, wie u.a.

- ▶ den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung
- ▶ die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren
- ▶ den Einsatz der Familiengerichtshilfe
- ▶ den Einsatz der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler

Die *kija* Steiermark, als Herausgeberin der Broschüre: „OBSORGE oder nicht – wir sorgen uns um dich und bleiben deine Eltern“, zeigt unterschiedliche Aspekte zum Thema Trennung/Scheidung auf und stellt dabei Kinder/Jugendliche in den Mittelpunkt. Die Broschüre soll mit all den aufbereiteten Informationen als Wegbegleiter fungieren. Rechtliche Grundlagen, Herausforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche werden dabei ebenso thematisiert wie praktische Tipps und Beispiele, wie Kinder in diesen stürmischen Zeiten entlastet werden können.

Art 3 UN-KRK; Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich ver-

antwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

Art 9 UN-KRK: Abs 1, 2 und 3: Trennung von den Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

“(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.“

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

2.6 TRAUDI! – DER STEIRISCHE KINDERRECHTEPREIS

Bei der letzten TrauDi!-Kinderrechtsgala in dieser Form wurden zwei Persönlichkeiten aus dem Bereich Jugendwohlfahrt geehrt – ein Bereich, der wohl für alle Beteiligten einer der herausforderndsten ist und den Lebensweg vieler Kinder nachhaltig beeinflusst, ein Bereich in dem die Rechte, Schutz und das Wohl von Kindern voraussetzen, aber eben auch gefährdet ist. Jugendwohlfahrt braucht neben einer qualitativen Ausbildung, stabile Rahmenbedingungen und eine gute Kooperation mit dem Rechtsbereich.



TrauDi!
(Foto: Melbinger)

Warum zwei Geehrte?

Jugendwohlfahrt ist ein lebendiges Beziehungssystem, in dem Zeit, Kontakt und Vertrauen für alle Beteiligten unverzichtbare Voraussetzungen sind, in der eine/r allein nichts vermag, gemeinsam für Kinder und deren Familien aber Entscheidendes vollbracht werden kann. Alle drei Personen stehen für diesen gelebten Anspruch in Lehre – Sozialarbeitspraxis und Recht – und sind so für viele Kinder in schweren Zeiten unsichtbar „Schicksal“ geworden.

Die Ehren-TrauDi! wurde, stellvertretend für die Qualität der Jugendwohlfahrt in der Praxis „Sozialarbeit-Recht“, an zwei Personen vergeben, weil die Sorge und der Schutz für Kinder und Jugendliche nur im Netzwerk von gemeinsamer Verantwortung möglich sind.

Die von Erwin Schwentner gestaltete und von Gemeinderätin Magistra Alexandra Marak-Fischer überreichte Ehren-TrauDi! nahmen **Monika Martinelli**, Landesinspektorin für Sozialarbeit i.R. und **Johann Aftenberger**, Leiter des Referates für Sozialwesen der BH Weiz i.R., in Empfang.

Die zwei Geehrten ermöglichten über lange Zeit ein qualitätsvolles Arbeiten in der Jugendwohlfahrt – jede/r an ihrem/seinem Platz. Menschlichkeit und oft unkonventionelle Vorgangsweisen stellten sie vor Konformität, Kontrolle und Standards und förderten auf diese Weise Entwicklung. Beide lebten ihre Anliegen im Wissen um



Die Geehrten v.l.
Dr. Johann Aftenberger,
Monika Martinelli
(Foto: Melbinger)

die Freiheit, die die Arbeit mit Menschen braucht, und im Vertrauen in das Potential der werdenden/seienden Sozialarbeiter/innen, der Eltern und v.a. der Kinder – die Sache war ihnen immer wichtiger als persönliche Eitelkeit. In gemeinsamer Verantwortung machten sie sich um Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl verdient.

Die Gewinnerin und der Gewinner

Monika Martinelli

Landesinspektorin für Sozialarbeit i.R.

Frau Monika Martinelli absolvierte nach einigen Jahren Berufstätigkeit in der Privatwirtschaft die Ausbildung zur „Fürsorgerin“ in Graz. Ihren Beruf übte sie ab dem Jahr 1961 über lange Jahre in verschiedenen wichtigen Bereichen der Sozialarbeit, im Sprengel und auch in der heutigen Landesnervenklinik Sigmund Freud aus und bildete sich im Ehe- und Familienberatungsbereich aus und weiter. Ihre langjährigen Erfahrungen in der Sprengelarbeit und im psychiatrischen Bereich setzte sie mit großem Engagement in der Praxis um und leistete im Bereich des Ausbaues der extramuralen Psychiatrie und dem Aufbau von Familienberatungsstellen großartigen Einsatz.

Das Einbringen ihres Fachwissens hinsichtlich des im Jahr 1990 in Kraft getretenen Jugendwohlfahrtsgesetzes, ihr Einsatz für alte Menschen und im Bereich der logopädischen Betreuung von Kindern in der Steiermark sind weitere Meilensteine ihres Wirkens.

In ihrer Funktion als Landesoberfürsorgerin und Landesinspektorin für Sozialarbeit von 1981 bis 2002 traf sie die Einschätzung über Eignung und Einsatzmöglichkeiten bei Personalbesetzungen des Faches, trat – auch bei kritischer Haltung – immer für Kolleg/innen und deren Arbeitsbedingungen ein, stützte in belasteten Situationen und setzte sich für einen sicheren Rahmen im Arbeitsfeld der Jugendwohlfahrt ein, um für die damit notwendigen Voraussetzungen einer qualitativen Arbeit mit Kindern und deren Familien sorgen zu können.

Ihre fachliche Offenheit zeigte sich in der Arbeit an und in der Verbesserung von Konzepten, sowie aktivem Kennenlernen von neuen Methoden und damit verbundenem Ermöglichen von Fort- und Ausbildungen.

Sie wurde landesweit gehört und geschätzt und schuf einen Raum für persönliches und fachliches Reifen, den sie immer wieder auch verteidigen musste.

Dr. Johann Aftenberger

Leiter des Referates für Sozialwesen der BH Weiz i.R.

Nach einem kurzen Umweg über die Privatwirtschaft und Absolvierung des Gerichtsjahres trat er 1974 in den Landesdienst ein. Nach einer „Runde“ durch diverse Abteilungen und Referate landete er in dem Bereich, der für ihn zur Berufung, seinen Mitarbeiter/innen und den Bewohner/innen des Bezirkes Weiz zum Wohl gereichte – um zuerst als Jugendamtsleiter und später rund 33 Jahre lang (bis 2009) als Leiter des Großreferates für Sozialwesen dem Bezirk Weiz in diesem Bereich einen bis heute nachhaltigen Ruf zu beschreiben. Er stand für fachliche Entwicklungsmöglichkeit, finanzielle Kreativität, und unumstößliche sozialpolitische und solidarische Haltung: Immer die Kinder, deren Schicksal und Entwicklungschancen im Blick, bei jeder Hilfeplanung ein proaktives „warum nicht?“ statt eines „wozu?“. So wurde beispielsweise die Führung der Akten im Bewusstsein um mögliche (spätere) Folgen für Kinder sensibel gehandhabt und nicht als Selbstzweck gesehen.

Seine hohe fachliche Kompetenz, gepaart mit großer Menschenfreundlichkeit und

dem konsequenten Anliegen Benachteiligung auszugleichen, waren über Jahrzehnte die Basis für eine „goldene Zeit“ in der Jugendwohlfahrt und dem gesamten Sozialwesen im Bezirk Weiz.

Als exzellenter Jurist wurde er zum Mitgestalter des rechtlichen Sozialwesens und der Jugendwohlfahrt in der Steiermark. Alle Ebenen – wie etwa Gesetze, Verordnungen, Finanzen und Hilfeentwicklung – trugen über lange Zeit Dr. Aftenbergers Handschrift. Es gab kaum etwas, das nicht über seinen Tisch gegangen ist, kein „think tank“, in dem er nicht zur Mitarbeit eingeladen, berufen oder bestellt wurde und in bekannter Bescheidenheit einen großen Beitrag geleistet hätte.

Dies führte zu seinem bis heute bestehenden Ruf über Grenzen hinweg, der auch in der Pension durch umtriebigen und selbstverständlichen Einsatz auf vielen Ebenen anhält.

Die Effizienz und umfassende Wirkung seines immer unaufgeregten Einsatzes erklärt sich wohl durch in Anlehnung an das Zitat von Reinhold Niebuhr beschriebenen, nämlich „die Gelassenheit Dinge hinzunehmen, die man nicht ändern kann und den Mut Dinge zu ändern, die man ändern kann und die Fähigkeit (Niebuhr: Weisheit), das eine vom andern zur rechten Zeit zu unterscheiden.“

Da sich gute Praxis nur auf dem Fundament einer fachlich und ethisch qualitativen Lehre entwickeln kann, wäre es uns ein Anliegen gewesen eine 3. Person vor den „Vorhang“ zu holen. Dies wollen wir in unserem Tätigkeitsbericht 2013 tun:

Dr. Gernot Kraft

Langjähriger Direktor der Akademie für Sozialarbeit i.R.

Dr. Gernot Kraft wirkte nach seinem Studium der Psychologie, Philosophie, Zoologie und Volkskunde in Graz und nach einem Jahr als Volksschullehrer 12 Jahre in unserem Nachbarland Deutschland in der Aufbauarbeit im Erziehungsberatungsbereich, als psychologischer Sachverständiger, Dozent an verschiedenen Ausbildungsstätten der Heilpädagogik sowie einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Ab dem Jahr 1977 bis 1981 lehrte er in der Steiermark an der Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark und übernahm im selben Jahr deren Leitung als Direktor. Daneben waren die Durchführung von Weiterbildungen und Trainings im Bereich der Beratung und von Fachkräften der Sozialarbeit weitere Betätigungsfelder.

Als langjähriger Direktor der Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark – die Funktion, die er bis 2001 ausübte, waren ihm die Menschen und deren Ausbildung in dieser Bildungseinrichtung ein großes Anliegen.

Er trug die Verantwortung für die Auswahl der zukünftigen Diplomsozialarbeiter/innen und für deren Professions- und Menschenbildung. Er gab so manch' „unangepasstem Kandidaten“ eine Chance und sein Vertrauen und ermöglichte diesen individuellen Persönlichkeiten so ein Lern- und Handlungsfeld.

Er bestand bis zum Schluss darauf, dass für „lebenserfahrene Nichtmaturant/innen“, der Zugang zum Studium durch Absolvierung des Vorbereitungslehrganges und der Studieneignungsprüfung offen blieb. Dies bedeutete in der Ausbildung immer eine interessante Gruppendynamik und Erweiterung von Sichtweisen.

Er wich Auseinandersetzungen nicht aus und hielt der entwicklungsnotwendigen Reibung stand – man durfte sich ihm zumuten.

Durch und mit seinem persönlichen Zugang bot er Methodenvielfalt, behielt immer potentielle Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch den Menschen und seine Bedeutung im Blick.

Grundprinzipien der UN-KRK: Recht des Kindes auf Gleichbehandlung, Berücksichtigung des Kindeswohls, Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung, Achtung der Meinung der Kinder und Jugendlichen



© kija Steiermark

Die Unterstützung der Möglichkeit des (sich) Ausprobierens und das Entwickeln von Ideen waren ihm ein großes Anliegen. Dies führte zum Entstehen von Initiativen und zu Projekten, die heute noch Bestand haben. Als Beispiel zu nennen sind die auf Initiative des Berufsverbandes der Diplomsozialarbeiter/innen veranstaltete Heimenquete zur Schaffung von kleineren Wohneinheiten in der Jugendwohlfahrt anstatt Großheimen, die Gründung des Pflegeelternvereins, des Kinderschutzzentrums uvm.

Mehr zum Abend, den weiteren Preisträger/innen und dem Rahmenprogramm finden Sie auf www.kinderanwalt.at

2.7 AFTER WORK FORUM ZUM THEMA „WAHRHEIT – RECHT – GERECHTIGKEIT“

Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, der Steiermark und der Empfehlungen/Forderungen des UN-Kinderrechtsausschusses

Das After Work Forum wurde von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark Ende 2013 ins Leben gerufen und soll Diskussionsraum bieten, Vernetzungsmöglichkeit schaffen, verschiedenste gesellschaftspolitische Themen behandeln, Menschen diverser Professionen zusammen bringen, wissenschaftlichen Input geben und Theorie und Praxis mit einander verbinden... und das alles mit dem Blick auf die Rechte der Kinder.

Am 28. November 2013 trafen sich Interessierte zum ersten After Work Forum zum Thema „Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit – eine Spurensuche“ im Café Promenade. Referentin war Frau Dr.ⁱⁿ Elisabeth Holzleithner, ao. Professorin an der Universität Wien, am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, die einen kurzweiligen und diskussionsanregenden Vortrag hielt.

Warum entschied sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark für dieses Thema?

Es wird in der täglichen Arbeit der *kija* Steiermark immer wieder klar, dass die Erwartungen der Menschen an die Justiz oft hoch sind: Sie soll dort Wahrheit und Gerechtigkeit schaffen, wo Dinge schiefgelaufen sind. Werden aber dann rechtliche Entscheidungen getroffen, stehen sich nicht selten Recht und Rechtsempfinden diametral gegenüber und werden als „Ungerechtigkeit“ erlebt. In dieser Spannung, nämlich dass Recht nicht Gerechtigkeit, oder, wenn die dritte Komponente hinzugezogen wird, „Recht“ Wahrheit bedeuten muss, stehen immer wieder diejenigen, die in den Fachbereichen Kinderschutz, Kinder-/Jugendhilfe, Polizei und Gericht arbeiten.

Ein Grund für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark Expert/innen aus unterschiedlichen Professionen einzuladen, um über Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit und die Problematiken, die sich daraus im eigenen Arbeitsbereich ergeben, nachzudenken und sich auszutauschen.

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls
"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder

Art 43 UN-KRK:
Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention in
Österreich und der Steiermark

Umsetzung der Empfehlungen/
Forderungen des
UN-Kinderrechtsausschusses

Leitprinzip der UN-KRK:
Art 3 UN-KRK, Abs 1 und
2 : Berücksichtigung und
Vorrang des Kindeswohls

§ 13b Abs 1 Z2 StJWG 1991:
Information der Öffentlichkeit
über die Aufgaben der Kinder-
und Jugendanwaltschaft, vor
allem über die Kinderrechte
und sonstige Angelegenheiten,
die für Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene von
besonderer Bedeutung sind.

privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

Art 43 UN-KRK: Prüfung der Fortschritte der Umsetzung der UN-KRK durch den UN-Kinderrechtsausschuss

"(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt."

2.8 PUBLIKATIONEN

- ▶ Ständige Kolumne in der „KLEINE Kinderzeitung“ über Privatsphäre, Mobbing, Altersgrenzen, Autonomie und andere wichtige Themen für Kinder bis 12 Jahre.
- ▶ Auftritte in der Presse und anderen Medien zu den Themen Mobbing, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, Strafvollzugsreform, Gewalt an Kindern, Haftbedingungen für Jugendliche, Altersgrenzen bei Kinofilmen, Gewalt in der Grazer Jugend-WG, ...
- ▶ Pressekonferenzen zur Frühjahrsfachtagung und zum Tätigkeitsbericht 2012

Veranstaltungen

- ▶ Post Scriptum zur Fachtagung „Herausgerissen“
- ▶ Frühjahrsfachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
- ▶ Kooperationstreffen der Mitarbeiter/innen der *kijas* in Österreich
- ▶ AfterWorkForum
- ▶ TrauDí!-Kinovormittag
- ▶ TrauDí!-Kinderrechttegala
- ▶ Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt

Neue Publikationen, Überarbeitungen und Aktualisierungen

- ▶ Tätigkeitsbericht 2012
- ▶ Leitfaden zur Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung
- ▶ OBSORGE oder nicht – wir bleiben deine Eltern
- ▶ Informationsfolder
- ▶ Kinderrechte-Postkarten

Art 42 UN-KRK: Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

2.9 STATISTIK

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark möchte Ihnen mit diesem Tätigkeitsbericht einen Einblick in die Themenbereiche geben, um die sich die Anfragen der Klient/innen, die sich bei den Mitarbeiterinnen der *kija* Steiermark melden, drehen, und die in Beratungsgesprächen behandelt werden.

Ein beträchtlicher Teil der Anfragen betrifft die Themen Recht auf Familienleben (inklusive Trennung/Scheidung und Obsorge) und Gewalt. Auf die ständige Präsenz des letztgenannten Themas wies die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in den letzten Jahren in ihren Tätigkeitsberichten und auch darüber hinaus regelmäßig hin und arbeitet immer wieder auf unterschiedlichen Ebenen dazu. Auch für das Jahr 2014 wird das Recht auf Schutz vor Gewalt Schwerpunktthema bleiben.

Zum Thema Obsorge überarbeitete die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark anlässlich des neuen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 die Broschüre „OBSORGE oder nicht, wir bleiben deine Eltern“. Diese ist als Download auf www.kinderanwalt.at bzw. in Druckversion im Sekretariat der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark erhältlich.

Zurück zu den Anfragen der Klient/innen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark: Im Kapitel „Erfahrungsbericht aus der Klient/innenarbeit“ können Sie nachlesen, mit welchen Erwartungen sich diese an die Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wenden und was diese tatsächlich tun (können).

Die Darstellung des exemplarischen Einzelfalles kann mehr aussagen und überzeugender sein als jede noch so ausgefeilte Statistik.
Heinz-Werner Meyer (1932-94)

3 ABGABE VON STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN

3.1 INKRAFTTRETEN VON ESSENTIELLEN GESETZESGRUNDLAGEN IM JAHR 2013

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG

Anlass und Zweck der Neuregelung

Das seit 31.12.2013 geltende Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz führt das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013-B-KJHG aus. Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz von 1991, LGBl Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, ist damit außer Kraft getreten.

Leitprinzip der UN-KRK: Art
3 UN-KRK: Berücksichtigung
und Vorrang des Kindeswohls

Steiermärkisches Kinder- und
Jugendhilfegesetz – StKJHG

Auf Grund der Erlassung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes waren im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO Rechnung getragen.

Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen und Anforderungen, wie beispielsweise die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, die steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten, aber auch die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund, stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen. Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch in der allgemeinen Bevölkerung gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle an die Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendwohlfahrt) herangetragen werden.

All das erforderte eine Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellungen, aber auch eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen.

Zentrale Ziele dieser Reform stellte die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen dar. Diese rechtlichen Grundlagen sollen es ermöglichen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur im angemessenen Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Das **StKJHG bekennt sich** in seinen Grundsätzen zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung, zur Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention, zu fachlichen Standards, zur Einbeziehung von anderen Netzwerken und Lebenswelten, zur Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Eingriffe in das (Familien)-Leben und zur Achtung der primären Verantwortung der Eltern.

Grundsätze des StKJHG

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

3.2 DAS STEIERMÄRKISCHE JUGENDGESETZ

Art 5 UN-KRK: Achtung der Verantwortung der Eltern

Art 17 UN-KRK: Zugang zu angemessener Information

Art 3 UN-KRK Berücksichtigung des Kindeswohls

Seit 1. Oktober 2013 ist das neue Steiermärkische Jugendgesetz in Kraft. Die Bestimmungen des bisherigen Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes, LGBI. Nr. 80/1998 und des Steiermärkischen Jugendförderungsgesetzes LGBI. Nr. 32/2004 wurden damit in einem gemeinsamen Gesetz zusammengeführt.

Die Änderungen bringen für Jugendliche, Eltern und Gewerbetreibende erweiterte Sanktionen mit sich.

Da es keinen einheitlichen Vollzug in der Steiermark gibt, ist der Toleranzbereich in den Bezirken unterschiedlich groß. Dies führt dazu, dass sich Jugendliche und deren Bezugspersonen, welche sich ungerecht behandelt fühlen, aktiv an die Kinder- und Jugendanwaltschaft wenden, mit der Bitte um Kontaktaufnahme bzw. Vermittlung zu den zuständigen Stellen.

Seit Inkrafttreten des StJG kam es insbesondere zu einer großen Anzahl an Anfragen betreffend Maturabälle. Viele verunsicherte Eltern und Jugendliche nahmen dementsprechende Änderungen durch die mediale Berichterstattung zwar wahr, wünschten jedoch weitere umfassende klärende Information. Nicht zuletzt zeigt sich dabei, dass sich Eltern ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern sehr wohl bewusst sind und den Werdegang des neuen StJG mit Spannung und auch Skepsis (geänderte Ausgehzeiten) mitverfolgten.

Folgende Änderungen, vor allem für jugendliche Besucher/innen von Maturabällen, Schulfesten und anderen Veranstaltungen, die von Schulklassen oder Jugendorganisationen veranstaltet werden, wurden getroffen:

Im StJG 2013 gibt es für die im StJSchG 1998 noch angeführten „Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen“ keine zeitlichen Sonderregelungen mehr.

Bis 30.09.2013 galt für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr im StJSchG 1998 folgende Regelung:

Der Besuch von Veranstaltungen von Schulklassen und Jugendorganisationen war Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung erlaubt. Erst beim Verlassen der Schulveranstaltung, z.B. für den Heimweg, war wieder eine Begleitperson erforderlich.

Dies gilt seit Inkrafttreten des neuen StJG am 1.10.2013 nicht mehr!

Maturabälle und ähnliche Veranstaltungen sind im StJG zeitlich nicht mehr „privilegiert“. Künftig dürfen sich Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach § 15 Abs. 2 StJG beim Besuch aller öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen ohne eine Aufsichtsperson nur bis 23 Uhr aufhalten. Dieser maximale Zeitrahmen gilt nach § 15 Abs. 1 StJG für allgemein zugängliche Orte, Betriebe, Vereinslokale, öffentliche wie auch nichtöffentliche Veranstaltungen — und damit auch für Veranstaltungen von Schulen und Jugendorganisationen!

§ 13b Abs 1 Z2 StJWG 1991: Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, vor allem über die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft betreibt in Schulen aktive Öffentlichkeitsarbeit u.a. zum Thema Jugendschutz. (siehe Bericht der *kija*- Botschafter/innen). Zahlreiche Anfragen diesbezüglich bestätigen unsere Bemühungen, wesentliche Neuerungen betreffend Jugendgesetz an Jugendliche zu transportieren. Lehrer/innen können dabei aktiv an die Kinder- und Jugendanwaltschaft herantreten und Workshops zum Thema „Jugendschutz und weitere Schutzrechte“ buchen.

Art 17 UN-KRK: Recht auf Zugang zu angemessener Information

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;*
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;*
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;*
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;*
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.“*

3.3 WEITERE STELLUNGNAHMEN UND POSITIONSPAPIERE

Im Berichtszeitraum 2013 reichte die *kija* Steiermark, gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen ein und verfasste kinderrechtsrelevante Stellungnahmen. Die im Anschluss angeführte Aufzählung bietet einen Überblick über die verschiedenen Themenkreise. Um diese im Detail nachzulesen, gibt es die Möglichkeit auf unserer Homepage (www.kinderanwalt.at) Einsicht zu nehmen.

Begutachtungen von Bundesgesetzen bzw. -verordnungen

- ▶ Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013) [Juni 2013]
- ▶ *kija* Österreich, Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit dem die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird [September 2013]

Begutachtungen von Landesgesetzen bzw. -verordnungen

- ▶ Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz StKJHG 2013) [Juni 2013]

Leitprinzip der UN-KRK: Art 3 UN-KRK: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

§ 13b Abs 1 Z 1 und 3 StJWG 1991: Einbringung der Interessen von Kindern, Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und Stellungnahmen

Sonstige Stellungnahmen

- ▶ Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenrichtlinie zur Schaffung einheitlicher Standards für UMF im Rahmen der Grundversorgung in der Steiermark [März 2013]

Sonstige Positionspapiere/Anregungen:

- ▶ *kija* Österreich, Stellungnahme: Dringender Änderungsbedarf bei Verschwiegenheits- und Mitteilungspflichten sowie Einsetzung eines unabhängigen Kinder- und Jugendhilfe-Beauftragten [Februar 2013]

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

4 EINBRINGEN VON INTERESSEN

4.1 KINDERRECHTE-MONITORING-BOARD – UMSETZUNG DER KINDERRECHTE IN ÖSTERREICH

Dieses Kinderrechte-Monitoring-Instrument wurde vom ehem. Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als unabhängiges Berater/innengremium einberufen und wird aktuell vom Bundesministerium für Familie und Jugend weitergeführt.

Expert/innen, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, NGOs, Fachstellen Vertreter/innen der Länder, der Wissenschaft und andere Fachexpert/innen aus für Kinderrechte wesentlichen Bereichen arbeiten als unabhängiges Fachgremium zusammen. Eingebunden sind auch die zu diesen Thematiken relevanten Ministerien- und Ländervertreter. Die in den Concluding Observations erfolgten Empfehlungen und Anregungen (insgesamt 73) bilden die Basis der inhaltlichen Arbeit.

In der Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Vertreter/innen wird deutlich, dass Kinderrechte nicht trennbar sind und eine Querschnittmaterie bilden, die der Zusammenarbeit verschiedenster Bereiche und Ministerien bedarf (Gesundheit, Soziales, Justiz, etc.)

Insgesamt wurden 12 Projektgruppen zu den unterschiedlichen Themen eingerichtet: Daten, Verfassung, Kindeswohl, Sozialisation, Inklusion, Kinder-Gesundheits-Monitoring, Gewaltverbot, Kindersicherheit, „digikids“, Kinder in Konflikt mit dem Gesetz, Jugendcheck, Partizipation.

In jeder Gruppe ist zumindest eine Expert/in einer Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs vertreten. Expert/innen der *kija* Steiermark sind in den Projektgruppen „Kindeswohl“, „Gewaltverbot“, „Kinder in Konflikt mit dem Gesetz“ und „Partizipation“ tätig. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.kinderrechte.gv.at unter dem Thema „Kinderrechte-Monitoring“.

Art 43 UN-KRK: Prüfung der Fortschritte der Umsetzung der UN-KRK durch den UN-Kinderrechtsausschuss

"(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt."

4.2 VERPFLICHTENDE ELTERNBERATUNG BEI EINVERNEHMLICHER SCHEIDUNG GEMÄSS § 95 ABS 1 A AUBSTRG

Mit 1. Februar 2013 wurde im Namens- und Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetz 2013 diese verpflichtende Beratung für Eltern eingeführt mit dem Ziel, dass die Eltern über die spezifischen aus dieser Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer Kinder informiert und von einer geeigneten Person beraten werden.

Im Zuge der Einführung dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen veranstalteten das Justizministerium, das damalige Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs eine Tagung, in der Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen mit über 160 fachspezifischen Teilnehmer/innen in Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Diese wurden in einem nachfolgend tagenden Beirat gesammelt und wissenschaftlich begleitet

Art 43 UN-KRK: Prüfung der Fortschritte der Umsetzung der UN-KRK – Bericht des UN-Kinderrechtsausschusses

§ 13b Abs 1 Z1 und 4 StJWG 1991: Abgabe von Anregungen zu Schaffung von besseren Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Planungs- und Forschungsaufgaben, die auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen betreffen

Leitprinzip der UN-KRK: Art 3 UN-KRK, Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

§ 13b Abs 1 Z1 und 4 StJWG
1991: Abgabe von Anregungen
zu Schaffung von besseren
Lebensbedingungen von
Kindern und Jugendlichen,
Einbringung der Interessen
der Kinder und Jugendlichen
bei Planungs- und
Forschungsaufgaben, die
auch die Lebensbedingungen
der Kinder und
Jugendlichen betreffen

zusammengefasst. Weitere Informationen zu den Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen können Sie unter der Homepage www.kinderrechte.gv.at erhalten.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist dies ein erster Schritt in die Richtung das Kindeswohl und die Bedürfnisse von Kindern in diesen besonderen Situationen in den Mittelpunkt zu rücken. Die Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, derartige Beratungen schon in ein vorgerichtliches Stadium vorzuverlegen bzw. allen Eltern, somit auch jenen ohne Trennungsabsicht, zu ermöglichen, bleibt weiterhin aufrecht.

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

4.3 JUGENDLICHE IN UNTERSUCHUNGSHAFT

Art 19 UN-KRK:
Schutz vor jeglicher
Gewalt, Misshandlung,
Vernachlässigung

Art 34 UN-KRK: Recht
auf Schutz des Kindes vor
sexueller Ausbeutung und
sexuellem Missbrauch

Art 37 UN-KRK: Verbot der
Folter oder unmenschlicher
Behandlung

§ 13b Abs 1 Z1 und 4 StJWG
1991: Abgabe von Anregungen
zu Schaffung von besseren
Lebensbedingungen von
Kindern und Jugendlichen,
Einbringung der Interessen
der Kinder und Jugendlichen
bei Planungs- und
Forschungsaufgaben, die
auch die Lebensbedingungen
der Kinder und
Jugendlichen betreffen

Im Juli 2013 wurde von der damaligen Justizministerin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl auf Grund eines Anlassfalles von sexueller Gewalt unter jugendlichen Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt eine „Task Force Jugendliche in Untersuchungshaft“ eingerichtet, um die Bedingungen im Jugendstrafvollzug zu verbessern. Diese Arbeitsgruppe, die aus Vertreter/innen des Justizministeriums, Richter/innen, Vertreter/innen der Jugendgerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, der Straffälligenhilfe und Vertreter/innen der Kinder- und Jugendanwaltschaften bestand, setzte sich mit Verbesserungsmöglichkeiten aber auch weitergehenden Möglichkeiten der Haftvermeidung für Jugendliche auseinander. Es erfolgte im Abschlussbericht der Task force auch das Bekenntnis, Haft für Jugendliche vermeiden zu wollen. Diese Auseinandersetzung mit der Thematik „Straffällige Jugendliche und Untersuchungshaft“ ergab, dass auch nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Task Force im Justizministerium notwendig ist, über das Justizressort hinaus mit Fachkräften, beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe aber auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in Verbindung zu treten. Das Thema der notwendigen übergreifenden Zusammenarbeit in diesem Bereich wurde in der Arbeitsgruppe 10 des Kinderrechte-Monitoring-Boards aufgegriffen und Ergebnisse dieser „Task force“ in die Arbeitsgruppe 10 übermittelt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern haben im Bereich von Jugendlichen in Untersuchungshaft jeweils verschiedene Kooperationsformen getroffen – wie z.B. das Angebot der freiwilligen vertraulichen Beratungsmöglichkeit für Jugendliche zu außerhalb der Justiz stehenden, unabhängigen Einrichtungen.

Art 19 UN-KRK: Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung

"(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des

sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

Art 34 UN-KRK: Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Art 37 UN-KRK: Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung, der Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe

„Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.“

4.4 FACHBEIRAT FRÜHE HILFEN

Art 3 UN-KRK, Abs 1 und
2: Berücksichtigung und
Vorrang des Kindeswohls

Art 6 UN-KRK: Recht
des Kindes auf Leben,
Überleben und Entwicklung

§ 13b Abs 1 Z1 und 3 StJWG
1991: Einbringung der
Interessen von Kindern,
Begutachtung von Gesetzes-
und Verordnungsentwürfen
und Stellungnahmen

Im Tätigkeitsbericht 2012 wurde über die „Frühen Hilfen“ allgemein und das Projekt in Österreich, in dessen Fachbeirat die Kinder- und Jugendanwaltschaft vertreten ist, im Speziellen informiert, in dessen Fachbeirat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark vertreten ist. Der Fachbeirat, der von der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit einberufen wurde, begleitet das mehrjährige Projekt „Frühe Hilfen – Erarbeitung von Grundlagen“ fachlich-wissenschaftlich.

In Bezug auf die bundesweite Umsetzung der Frühen Hilfen spricht sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark dafür aus, dass sowohl die übergeordnete als auch die Vernetzungskoordination in den einzelnen Bundesländern in die öffentliche Hand gelegt wird, da dies Ausdruck einer speziellen und vor allem gemeinsam getragenen Verantwortung des Staates und der Bundesländer für die grundsätzliche Entwicklung aller in Österreich lebenden Kinder ist. Zudem würde dies der Tatsache gerecht, dass Frühe Hilfen Querschnittsmaterie sind und es aus diesem Grund einer öffentlichen Schnittstelle zwischen Sozialem, Gesundheit, Familie und in weiterer Konsequenz auch Bildung bedarf. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sieht in der Verantwortungsübernahme und Vernetzungskoordination der öffentlichen Hand ein Vermeiden möglicher Machtdynamiken in der Gruppe der freien Arbeiter/innen.

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen."

Artikel 6 Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes."

4.5 „ALKOHOLPRÄVENTION“ – EINE ARBEITSGRUPPE ZUR NEUEN STEIRISCHEN SUCHTPOLITIK

Das Land Steiermark hat die Notwendigkeit, die Suchtpolitik auf die gesellschaftlichen Begebenheiten anzupassen, wahrgenommen und sich dazu entschieden, die steirische Suchtpolitik neu zu konzeptionieren. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sucht erfolgt auch mit den legalen Drogen Alkohol und Nikotin.

Dazu wurden Arbeitsgruppen in den Bereichen „Gesellschaft“, „Hilfsangebote“ und „Wirtschaft“ gebildet, die sich mit dem Thema der Alkoholprävention und verschiedenen Unterthemen beschäftigten. Im Plenum wurden in einer Abschluss-

veranstaltung Ergebnisse dieser drei Gruppen zur weiteren Bearbeitung, Verwertung und Planung gesammelt. Die *kija* Steiermark hat in der Arbeitsgruppe „Hilfsangebote“ für Kinder und Jugendliche mit Fokus auf Recht auf Gesundheit (Art 24 UN-KRK) sowie den thematisch zusammenhängenden Begleitumständen und Einflussfaktoren, denen Kinder und Jugendliche unterliegen, mitgearbeitet.

Weitere Initiativen und Schritte zur Umsetzung und Bearbeitung sollen bis 2015 erfolgen.

Art 24 UN-KRK: Abs 1: Recht auf Gesundheit

"(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird."

Leitprinzip der UN-KRK:
Art 3 UN-KRK: Der Vorrang
des Kindeswohls

Art 24 UN-KRK Abs 1:
Recht auf Gesundheit

§ 13b Abs 1 Z1 und 4 StjWG
1991: Abgabe von Anregungen
zur Schaffung von besseren
Lebensbedingungen von
Kindern und Jugendlichen,
Einbringung der Interessen
der Kinder und Jugendlichen
bei Planungs- und
Forschungsaufgaben, die
auch die Lebensbedingungen
der Kinder und
Jugendlichen betreffen

Foto: Nina Krok



5 NETZWERKE UND KOOPERATIONEN

5.1 DIE STÄNDIGE KONFERENZ DER KINDER- UND JUGENDANWÄLTINNEN UND –ANWÄLTE ÖSTERREICHS (STÄNKÖ)

Verpflichtung der Umsetzung der UN-KRK in Österreich

§ 13b Abs 1 Z1, 4 und 5 StJWG
1991: Abgabe von Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Planungs- und Forschungsaufgaben, die auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen betreffen, Koordination zum Wohle der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs treffen sich zumindest zweimal im Jahr, um sich betreffend kinderrechtsrelevanter landesspezifischer, aber auch bundesweiter Themen auszutauschen und bundesweite Vorgehensweisen zu besprechen.

Im März 2013 fand die Frühjahrskonferenz in St. Pölten statt. Die wichtigsten Themen waren:

- ▶ Das **Kinderrechtmonitoring** und die Mitwirkung in den im Laufe des Jahres 2013 startenden **Kinderrechte-Monitoring-Board**-Arbeitsgruppen zu Verbesserungen der Umsetzung der Kinderrechte in Österreich anlässlich des Berichts des UN-Kinderrechtsausschusses in Genf (siehe Weiterführendes zum Thema in diesem Tätigkeitsbericht)
- ▶ Das mit 01.05.2013 in Kraft getretene **Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz** und die noch offenen Möglichkeiten in den umzusetzenden Ausführungsgesetzen der Länder Verbesserungen für Kinder und Jugendliche im Sinne der Kinderrechte zu erreichen und dabei Ergebnisse aus der Praxis aufzuzeigen. Vorarlberg diente in diesem Austausch als Vorbild, wo es zu einem eigenen Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz sowie zu umfassenden Neuerungen und zum Ausbau des Kinderrechtmonitorings sowie weiteren Umsetzungsgrundlagen zur Verwirklichung der Umsetzung der Kinderrechte gekommen ist.
- ▶ Das Thema der „**Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge**“ war ein weiteres Kernthema, da diese Gruppe von Kindern immer wieder von Kinderrechtsverletzungen betroffen ist und durch die Erfahrung der Flucht noch eine zusätzliche weitere Belastung zu tragen hat. Birgit Einzenberger, als Vertreterin des UNHCR und Heinz Fronek, als Vertreter der Asylkoordination, stellten einen Überblick über die Situation dieser Gruppe dar und boten den Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälten eine praxisnahe und fachlich fundierte Austauschmöglichkeit sowie weitere Zusammenarbeit an.

In der Herbstkonferenz der Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte im Oktober 2013 waren vor allem:

- ▶ **Ausführungsgesetze** der Länder zum Bundes- Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz,
- ▶ das mit 1.2.2013 in Kraft getretene **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz** mit den neu eingesetzten **Instrumenten** der **Familiengerichtshilfe**, die Durchführung und Qualitätskriterien der **verpflichtenden Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung** gemäß § 95 Abs 1a AußStrG sowie
- ▶ das Thema **Untersuchungshaft für Jugendliche**, Kernthemen der Konferenz.

5.2 STEIRISCHES NETZWERK GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Die Mitglieder des Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt (das sind Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Professionen, die in Institutionen, Fachstellen, Behörden und als Privatpersonen zum Thema sexualisierter Gewalt arbeiten) verstehen sexualisierte Gewalt nicht als individuelles Problem, sondern als Teil gesellschaftlicher und/oder institutioneller Strukturen, die Machtgefälle zulassen. Vorrangig gilt daher gemeinsam an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu arbeiten und Impulse für gesellschaftspolitische Veränderungen zu geben.

Das neu konzipierte und von der *kija* Steiermark koordinierte „Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt“ hat sich, neben der Erarbeitung eines Leitbildes, 2013 verschiedenen Themen vertiefend gewidmet, wie z.B. der Präventionsarbeit bei sexualisierter Gewalt und deren Wirksamkeit (Fachliche Inputs von Mag.^a Yvonne Seidler, Hazissa) oder der Arbeit der OPFER-Anlaufstelle und der steirischen Opfer-schutzkommission (Bericht von Mag.^a Marion Egger, Gewaltschutzzentrum Graz).

Weiters wurden auch mögliche gemeinsame Arbeits-Schwerpunktthemen für das Jahr 2014 gesammelt und die inhaltliche Gestaltung der Netzwerk-Homepage diskutiert. Verstärkt wollen wir verschiedene Positionen und Bereiche vernetzen und verknüpfen, Synergieeffekte nützen und damit die Versorgung für die von Gewalt Betroffenen verbessern, sowie unterschiedliche Kompetenzen und Expertisen bündeln, um sie politisch Verantwortlichen, Entscheidungsträger/innen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

*Art 34 UN-KRK: Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder*

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“*

5.3 KOOPERATIONSPROJEKT FAMILIENMEDIATION ZUM THEMA TRENNUNG/SCHIEDUNG

Die Phase von Trennung und Scheidung ist geprägt von emotionaler Belastung, Ängsten und Sorgen.

Es ist uns gelungen, mit RAINBOWS Steiermark und dem Zentrum für Soziale Kompetenz der Uni Graz eine Kooperation betreffend Mediation einzugehen. Das Kooperationsprojekt eröffnet Eltern die Möglichkeit, in dieser belastenden und herausfordernden Situation gemeinsam mit ihrer/ihrem (ehemalige/n) Partner/in, mögliche Wege der zukünftigen Kooperation und eine Lösung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. Es fallen dabei grundsätzlich keinerlei Kosten für diese Art der außergerichtlichen Konfliktlösung an.

Unterstützt und begleitet werden Eltern dabei von in Ausbildung stehenden Mediator/innen auf universitärem Niveau.

Diese Lehrgangsteilnehmer/innen des Zentrums für soziale Kompetenz der Uni

Art 34 UN-KRK: Recht auf Schutz des Kindes vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

§ 13b Abs 1 Z1 und 2 StJWG
1991: Abgabe von Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, vor allem über die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.

Leitprinzip der UN-KRK:
Art 3 UN-KRK, Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

Art 5 UN-KRK: Achtung der Verantwortung der Eltern

Art 9 Abs 1, 2 und 3 UN-KRK:
Kontaktrecht der Kinder
und Jugendlichen

Art 12 UN-KRK: Recht
auf Partizipation/freie
Meinungsäußerung

§ 13b Abs 1 Z1 StJWG 1991:
Abgabe von Anregungen
zur Schaffung von besseren
Lebensbedingungen für
Kinder und Jugendliche

Graz haben den theoretischen Teil ihrer Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin bereits absolviert. Im Zuge der Praxisausbildung haben die zukünftigen Mediator/innen nunmehr die Aufgabe, in Form von Co-Mediationen, eigenverantwortlich Mediationsfälle zu bearbeiten.

Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, werden die zukünftigen Mediator/innen durch Einzel- und Gruppensupervisionen unterstützt und begleitet.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kinderanwalt.at

Art 5 UN-KRK: Achtung der Verantwortung der Eltern

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“

Art 9 UN-KRK: Abs 1, 2 und 3: Trennung von den Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

"(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. „

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

Art 12 UN-KRK: Abs 1: Recht auf Partizipation / freie Meinungsäußerung

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“



6 BERATUNG UND HILFESTELLUNG

Erfahrungsbericht aus der Klienten/innenarbeit

Welche **Erwartungen** lösen die Begriffe „Anwaltschaft und Ombudsstelle“ aus, welche werden am häufigsten geäußert, womit sind wir konfrontiert?

Unmittelbare Vertretung, Einschätzung von Rechtmäßigkeit, Herstellung von Gerechtigkeit, Einflussmöglichkeit in Verfahren, Vertretung von Kindern bei Jugendamt und Gericht, aber auch gegenüber Eltern, ein Verfahren nachvollziehbar machen zu können, Wiedergutmachung, Parteilichkeit, ...

Wie schaut die **Realität** aus?

Der Gesetzgeber schafft Anwaltschaften und signalisiert der Bevölkerung damit die Existenz von Bürgerrechten. Aus der täglichen Arbeit und dem professionellen Selbstverständnis heraus wird aber deutlich, dass durch die gegenwärtige gesetzliche Ausgestaltung (siehe StKJHG) keine große Wirksamkeit gesichert ist. Zudem stehen wir Mitarbeiterinnen durch die vielfältigen Aufgabenstellungen unter Druck. Es stellt sich die Frage: Was will der Gesetzgeber vermitteln? Jedes Bundesland hat andere Rahmenbedingungen, es existiert kein bundesweites Selbstverständnis von Kontrolle, Transparenz und sachlichem Diskurs. Es besteht keine Möglichkeit, Standards, wie z.B. die wichtige Beratung in Bezirken oder bei fremduntergebrachten Kindern, zu erfüllen. Auf organisationaler Ebene erleben wir neben positiven Kooperationen spürbaren Widerstand sowie eine geringe Transparenzbereitschaft seitens mancher Behörden. „Nachfragen“ löst eher Ressentiments aus und führt bedauerlicherweise zu weiteren Einschränkungen eines notwendigen fachlichen Austausches.

Unsere Erfahrung zeigt: Bezugnehmend auf eine Fehlerkultur braucht es weitere intensive Bemühungen zur Schaffung eines (neuen) fachlichen Bewusstseins ohne Schuldzuweisungen oder Verpflichtung zu Schuldübernahmen. Fachlichkeit in der Fehlerkultur bedeutet, neue Transparenzkultur entstehen zu lassen und sie zu leben. Dazu sind – wie hinlänglich bekannt ist – zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen notwendig.

Fazit

Erwartungshaltungen und Anforderungen einerseits und **Arbeitsrealität und Möglichkeiten** andererseits erzeugen eine hohe Spannung und Druck im Arbeitsalltag zwischen **Hoffnungen** von Kindern, Eltern, Fachkräften und unserer personellen Ausstattung sowie Rechten und bedeuten einen **täglich herausfordernden Spagat** zwischen Gesetzgeber-Verwaltung-Politik-Eltern-Kindern-Institutionen-Presse-Bevölkerung allgemein und eigenem fachlichen und ethischen Auftrag.

Wie löst die *kija* Steiermark den Alltag zwischen all diesen Polen?
Zwischen öffentlichen, offenen und versteckten Erwartungen?

...wir erklären, informieren, vermitteln, übersetzen, fordern, zeigen auf, regen an, fördern Bewusstsein und Akzeptanz, erfinden, reagieren, deeskalieren, netzwerken, übersetzen, ermutigen, stärken, gleichen aus, ermächtigen, klären auf, führen, begleiten, kritisieren, enttäuschen, bieten an, beruhigen, ermächtigen, stabilisieren, bauen auf ...

*Leitprinzip der UN-KRK:
Art 3, Abs 1 und 2 UN-KRK:
Berücksichtigung und
Vorrang des Kindeswohls*

*Art 42 UN-KRK: Verpflichtung
der Bekanntmachung und
Verbreitung der Kinderrechte*

*§ 13b Abs 2 StJWG 1991:
Besondere Aufgaben der
Kinder- und Jugendanwaltschaft
zur Wahrung des Kindeswohls*



Foto: Nina Krok

...um uns für Kinder, deren Rechte und Wohl einzusetzen und sie und die Kinderrechte in den Mittelpunkt zu stellen.

Art 42 UN-KRK: Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Art 3 UN-KRK: Abs 1 und 2: Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls

"(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs, Abs.	Absatz
ao.	Außerordentliche/r
Art, Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
BG	Bundesgymnasium
B-KJHG	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz)
BRG	Bundesrealgymnasium
bzw.	beziehungsweise
Dr. ⁱⁿ	Doktorin
DSA ⁱⁿ	Diplomsozialarbeiterin
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
etc.	et cetera, und so weiter
FH	Fachhochschule
Gem, gem.	gemäß
i.R.	im Ruhestand
<i>kija</i>	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mag. ^a	Magistra
NMS	Neue Mittelschule
STÄNKO	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
StjG	Steiermärkisches Jugendgesetz

StJSchG	Steiermärkisches Jugendschutzgesetz
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees - Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UN-KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0316-877/5500
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Homepage: www.kinderanwalt.at

Redakteurinnen:

Brigitte Pörsch, Petra Gründl, Maria Hofbauer, Krista Mittelbach, Alessandra Weißensteiner, Jutta Pessler

Fotographien:

Nina Krok, Graz
Melbunger, Graz

Gestaltung, Layout:

C&G Werbegrafik | www.c-g.at

Druck:

Medienfabrik Graz GmbH

Vertrieb:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark – Versand und Verteilung

Finanzierung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat den gesetzlichen Auftrag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser Bericht wird zu 100% aus dem Budget der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ihrerseits wird zu 100% durch das Land Steiermark finanziert.



Foto: Nina Krok

